

Satzung über die Aufwandsentschädigung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder

Auf Grund des § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBL. I S. 197) in Verbindung mit § 3 und § 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der jeweils gültigen Fassung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Birkenwerder in ihrer Sitzung vom 20.01.2011 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder.

§ 2 Grundsatz

Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten. Die Aufwandsentschädigung steht nur ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen zu. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 3 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigung ruht, wenn der Feuerwehrangehörige sein Ehrenamt länger als 3 Monate sowie darüber hinaus nicht wahrnimmt. Des weiteren bleibt die Aufwandsentschädigung aus, wenn der Feuerwehrangehörige vorläufig seines Dienstes enthoben wurde.
- (2) Eine befristete Freistellung von der Funktion des Feuerwehrangehörigen kann durch den Gemeindeführer aus besonderen Gründen erfolgen.
- (3) Fahrtkosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht von anderen Behörden (z.B. durch die Landesfeuerwehrschule Eisenhüttenstadt) die Kosten erstattet werden oder gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen treffen.
- (4) Beim Ausscheiden aus dem Ehrenamt im Laufe eines Monats ist die Entschädigung für diesen Monat zu belassen.
- (5) Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle verbundenen Auslagen (Fahrt-, Telefon- und Portogebühren,...) abgegolten.

§ 4 Höhe der monatlichen funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen für den Gemeindeführer sowie dessen Stellvertreter und für den Gemeindejugendfeuerwehrwart betragen:

	<u>monatlich</u>
Gemeindeführer	65,00 €
Stellvertreter	60,00 €
Gemeindejugendfeuerwehrwart	50,00 €

- (2) Die Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige mit Sonderfunktionen betragen:

	<u>monatlich</u>
Gerätewart Kraftfahrzeuge	30,00 €
Gerätewart	25,00 €
Gerätewart wasserführende Armaturen	25,00 €
Gerätewart Atemschutz	25,00 €
Gerätewart Schläuche	15,00 €

- (3) Die Aufwandsentschädigungen für Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr Birkenwerder betragen:

	<u>monatlich</u>
pro Kamerad/ Kameradin im aktiven Dienst	15,00 €
Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung	10,00 €
Mitglieder der Jugendfeuerwehr	10,00 €

§ 5 Zahlungsweise

- (1) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Pauschalbetrages festgesetzt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich auf die entsprechenden Konten der Feuerwehrangehörigen entrichtet.
- (3) Die Zahlung der Aufwandsentschädigungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung wird durch die Gemeindekasse Birkenwerder auf die entsprechenden Konten gezahlt.
- (4) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr mehrere mit einer Aufwandsentschädigung verbundenen Funktionen gemäß § 4 Abs. 1 und 2 wahr, so erhält er nur die jeweils höhere Aufwandsentschädigung.
- (5) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung für aktive Kameraden/ Kameradinnen in Höhe von 15,00 Euro wird zusätzlich zu den funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen monatlich gezahlt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigungen für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr sowie die Erhebung von Gebühren und sonstigen Entgelten für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Birkenwerder außer Kraft.

Gemeinde Birkenwerder, 20.01.2011


Norbert Hagen
Bürgermeister